

102. Mit welchem Zeitpunkte hört die Anhängigkeit in der Instanz im Sinne des § 821 C.P.D. auf?

III. Civilsenat. Urt. v. 2. April 1897 i. S. D. (Bekl.) w. seine Ehefrau (Kl.). Rep. III. 25/97.

- I. Landgericht Gera.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Nach § 821 C.P.D. ist als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen von Buch 8 Abschn. 5 der Civilprozeßordnung das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen. Das angefochtene Urteil legt nun diese Vorschrift dahin aus, daß die Anhängigkeit in der Berufungsinstanz so lange dauere, bis die Sache in einer höheren Instanz durch Einlegung eines Rechtsmittels anhängig gemacht werde, oder bis das Berufungsurteil rechtskräftig werde. Diese Ansicht kann indes nicht gebilligt werden. Vielmehr muß, abgesehen von der Frage, wie der in concreto nicht vorliegende Fall, daß gegen das in der Hauptsache erlassene Berufungsurteil Revision nicht zulässig ist, und solches daher mit der Verkündung rechtskräftig wird, zu entscheiden ist,

vgl. Juristische Wochenschrift von 1892 S. 238 Ziff. 11, angenommen werden, entweder daß die Anhängigkeit in der Berufungsinstanz im Sinne des § 821 C.P.D. bereits mit der Verkündung des Berufungsurteiles endet,

vgl. Beschluß des erkennenden Senates in den Entsch. des R.G.'s. in Civilf. Bd. 6 S. 414,

oder daß diese Anhängigkeit mit der Zustellung des Berufungsurtheiles aufhört. Wenn der erkennende Senat nunmehr die letztere Ansicht billigt, so ist dafür entscheidend, daß die Anhängigkeit in der Instanz gemäß § 821 C.P.D. denselben Sinn hat, welcher mit diesem Begriffe an anderen Stellen, insbesondere in §§ 162. 221 C.P.D., verbunden wird. In dieser Beziehung steht es aber fest, daß die Anhängigkeit in der Instanz mit der Zustellung des in derselben erlassenen Endurtheiles aufhört.¹

Es war daher der Zeitpunkt der Zustellung des Berufungsurtheiles in der Hauptsache für die Zuständigkeit betreffs der beantragten einstweiligen Verfügung für maßgebend zu erachten.“ . . .

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 10 S. 346, Bd. 13 S. 311, Bd. 19 S. 397; v. Wilimowski u. Leby (7. Aufl.) Bem. 1 zu § 162, Bem. 1 zu § 221, Bem. 1 zu § 235 C.P.D.; Struchmann u. Koch (6. Aufl.) Bem. 2 zu § 162, Bem. 1 zu Buch 1 Abth. 3 Tit. 5 C.P.D.; Bland, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 531; Petersen (3. Aufl.) Bem. 3 zu § 217 C.P.D.; Reinde (3. Aufl.) S. 215 Bem. 5a. α zu §§ 157—164 C.P.D.; Caupp (2. Aufl.) Bem. I. 1 zu § 162 C.P.D.; Scuffert (6. Aufl.) Bem. 1 Abf. 5 zu § 221 C.P.D. D. C.